

aber nicht zu. § 14 Ziff. 1 des Währungsumstellungsgesetzes schließt die Forderungen gegen das Deutsche Reich von der Umstellung aus. Auch aus § 5 des Vorschaltgesetzes ergibt sich, daß diese Verbindlichkeiten des Reichs praktisch nicht ins Gewicht fallen. Ein Leistungsurteil kann nach einhelliger Meinung derzeit nicht ergehen. Erst neuerdings ist die Frage dadurch auf eine andere Ebene verlagert worden, daß der amerikanische Court of Restitution Appeals feststellte, daß trotz § 14 UmstG ein Leistungsurteil auf einen Geldbetrag in der Höhe ergehen kann, die sich für die als fällig festgestellten RM-Schulden in dem zukünftigen gesetzlichen Umstellungsverhältnis ergeben wird. Auch der Versuch, im Wege der Aufrechnung diese „Reichsverbindlichkeiten“ aufzulockern, zeichnet sich ab¹⁰⁾.

Es ist weiter zu bemerken, daß dem Problemkreis der „Reichsverbindlichkeiten“ bereits ein Zuwachs in der Gestalt der „NS-Verbindlichkeiten“ beigegeben wurde. Man hätte annehmen sollen, daß diese Frage gar nicht auftritt, aber die refaschisierenden Tendenzen der Gegenwart wirken sich auch hierbei aus. Die Erörterungen dieser Fragen geben zu den schwerwiegendsten Bedenken Anlaß, weil sie, losgelöst von der historischen Entwicklung und unter bewußter Verleugnung der Ausgangspunkte der Erklärung von Jalta und des Potsdamer Abkommens, eine gefährliche Gedankenreihe ansetzen. In zahlreichen Arbeiten habe ich seit 1946 immer wieder darauf hingewiesen, daß die NSDAP und alle ihre Gliederungen und Verästelungen „bis ins letzte Glied“ liquidationslos untergegangen, eben „ausradiert“ sind¹¹⁾. Diese ursprünglich von zahlreichen Gerichten gebilligten Untersuchungen werden heute in ihren Folgen immer mehr eingeschränkt. Man sucht für die NSDAP und die Vermögensträger dieser Gesellschaften „zu retten, was zu retten ist“.

Die Gegenüberstellung der Rechtsprobleme zu dieser Frage ergibt somit ein lehrreiches Bild. Der Grund des Unterschiedes kann nicht in einer andersartigen Betrachtung der völkerrechtlichen Position oder in einer anderen Anwendung des Begriffes der *debellatio* auf die gegenwärtige Situation Deutschlands allein gefunden werden. Vom völkerrechtlichen Ansatzpunkt aus kann diese Inkongruenz überhaupt nicht ganz erhellt werden, denn sowohl Art. 25 des Bonner Grundgesetzes als auch Art. 5 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik setzen die allgemeinen (oder allgemein anerkannten) Regeln des Völkerrechts als Territorialrecht. Es ist daher müßig, von der Untersuchung der *debellatio* auszugehen, wie dies Kelsen, Stödter und auch das Kollektiv des Instituts für Völkerrecht¹²⁾ unternehmen. Insoweit ist den Ausführungen von Meister¹³⁾ voll beizupflichten. Die *debellatio* ist nicht die einzige völkerrechtliche Untergangsform eines Staates. Mit der Klärung dieser Frage ist daher im vorliegenden Fall kein zuverlässiges Ergebnis zu finden. Die Ablehnung des Vorliegens einer *debellatio* im konkreten Falle Deutschland bedeutet noch lange nicht die Anerkennung einer Identität der gegenwärtigen deutschen Staatlichkeiten mit dem früheren Deutschen Reich, insbesondere mit dem Hitler-Staat. Das deutsche Volk kann aus sich heraus sein staatliches Leben ändern und wechseln, ohne daß es einer *debellatio* des Staates bedarf.

Es kommt aber auch nicht ausschlaggebend auf die Frage an, ob die „Alliierten den Fortbestand Deutsch-

10) Dieses Problem zeigt deutlich die Rechtszerrissenheit in einer kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Allein der Rüstungsindustrie ist es möglich, derzeit Reichsforderungen im Wege der Aufrechnung zu realisieren. Alle anderen Reichsgläubiger haben das Nachsehen. Dabei wird die Aufrechnung für diese privilegierten Gläubiger auch gegen die vom Reich kontrollierten und nur in enger Verbindung mit dem Reich gestandenen handelsrechtlichen Gesellschaften ebenfalls zugelassen.

11) Meine Ausführungen wurden in einem Rechtsstreit vor dem LG München mit der Bemerkung vom Gegner abgetan, daß eine Bezugnahme auf die Kommissarsgesetzgebung „eines gewissen Beigeschmacks in heutiger Zeit nicht ganz entbehre“. Man geht deutlich von der Linie aus, daß die NSDAP noch besteht. Die Anerkennung der rechtlichen Existenz der NSDAP und die Anerkennung des Deutschen Reiches als völkerrechtlich fortbestehend beruhen auf den gleichen politischen Gedankengängen.

12) NJ 1952 S. 293.

13) NJ 1952 S. 396.

lands anerkennen“. In dieser Hinsicht möchte ich den Ausführungen Meisters nicht beitreten. Zahlreiche Alliierte erkennen z. Z. für die Staatlichkeit der Bundesrepublik stets und vollständig den Fortbestand Deutschlands als Staat an, betonen sogar diese Kontinuität, holen aus dieser Anerkennung völkerrechtlicher Natur zugleich aber die Anerkennung von früheren Schulden und Verpflichtungen heraus und legen dazu noch eine politische, ja geradezu erzpoltische Note hinein. Sie geben sogar — und dies muß festgehalten werden — dieser „Anerkennung“ die Kraft, das „fortbestehende Deutsche Reich“ als durch die Bundesrepublik vertreten anzusehen, und billigen diesem — doch nur vorübergehenden — Gebilde¹⁴⁾ die völkerrechtliche Befugnis zu, für das „Ganze“ zu sprechen. Ansätze hierzu kann man in den von Mario Giuliano¹⁵⁾ zusammengetragenen und bekämpften Lehrmeinungen finden. Giuliano deutet an, daß solche Thesen „ideologisch-politisch motiviert“ sind, und in diesem Teil der Erklärung, wenn auch nicht im Endergebnis, kann Giuliano beigetreten werden.

Die Anerkennung des Fortbestandes Deutschlands als Staat durch Alliierte ist für die Frage des gegenwärtigen völkerrechtlichen Status Deutschlands nur insoweit beachtlich, als die Voraussetzungen einer *debellatio* untersucht werden, nicht aber für die aus dem deutschen Volk selbst und aus seiner Willensentschließung unmittelbar resultierenden Gegebenheiten. Selbst wenn die Alliierten vollkommen einig den Fortbestand des Deutschen Reiches als Staat beschließen würden, könnte das deutsche Volk als Träger der Staatsgewalt etwas anderes ausführen, wenn ein souveräner deutscher Staat angenommen werden soll. Man darf den diesbezüglichen Annahmen der Alliierten nicht einen innerstaatlichen Wert beimessen, den diese Feststellungen gar nicht haben können. Keinesfalls kann man sie als Anerkennnisse formal auf die staatsrechtliche Ebene verlagern, wie dies eine Entscheidung des Court of Restitution Appeals¹⁶⁾ versucht. Ebenso darf Stalins Wort:

„Die Erfahrungen der Geschichte bezeugen, daß die Hitler kommen und gehen, aber das deutsche Volk, der deutsche Staat bleibt“¹⁷⁾,

nicht formal als Anerkennnis des Fortbestandes des Deutschen Reiches als solches aufgefaßt werden, sonst ergibt sich in dieser Hinsicht eine formale Übereinstimmung mit dem Satze des Court of Restitution Appeals^{18 19)}:

„Hitler und seine Kohorten rissen 1933 durch gewisse Schachzüge die Macht an sich, um die Staatsgewalt für das deutsche Volk auszuüben. Das Deutsche Reich bestand fort.“

Mit Recht sagt das Oberste Gericht zu dem Wort Stalins:

„Daß hiermit nicht die Kontinuität der Staatsform, sondern das Vorhandensein eines Staates überhaupt, also das Recht des deutschen Volkes auf Selbstbestimmung, auf Neukonstituierung als Staat gemeint ist, bedarf keiner Erörterung.“¹⁰⁾

In dieser Erkenntnis findet sich die Lösung des ganzen Problems und der Grund der unterschiedlichen Urteilsfindung des untersuchten Themas. Die Deutsche Demokratische Republik ist eine solche Neu konstituierung der Staatlichkeit durch das deutsche Volk bzw. das deutsche Volk in einer solchen Neu konstituierung, die westdeutsche Bundesrepublik dagegen nicht. Deshalb mußte in der Bundesrepublik die Rechtsprechung die Fortsetzung und die Rechtslehre die Identität annehmen. Das Oberste Gericht fährt zutreffend fort:

„Für die Frage der Identität wie auch der Rechtsnachfolge ist die Analyse der Klassenstruktur entscheidend“.

Ich habe bereits in einem Beitrag darauf hingewiesen, daß die Klassenstruktur der Bundesrepublik und die der Deutschen Demokratischen Republik vollkommen

n) vgl. Präambel und Art. 146 des Bonner Grundgesetzes.

15) „La situazione attuale della Gerrfiania secondo il diritto internazionale“, Bologna 1949.

13) vgl. NJW/RzW 1951 S. 107 und/ meine von der Schriftleitung der NJW verstümmelte Kritik hierzu.

it) J. W. Stalin, über den Großen Vaterländischen Krieg der Sowjetunion, Berlin 1951, S. 49/50.

18) NJW/RzW 1951 S. 106.

19) NJ 1952 S. 224.